

Hilfe für Frauen in Not

Bielefeld

=====

Satzung

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen "Hilfe für Frauen in Not". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

"Hilfe für Frauen in Not e.V."

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.

§ 3 Zweck

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Hilfe für misshandelte Frauen und deren Kinder und zu ihrem Schutze im Sinne der Wohlfahrtspflege.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Der Verein arbeitet mit anerkannten Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede weibliche Person werden. Schriftliche Beitrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand kann von der Bewerberin eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, durch Ausschuss aus wichtigem Grund oder durch Tod.

Den Ausschluss verschließt der Vorstand. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Er wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf Antrag den Mitgliedsbeitrag zeitweilig ermäßigen oder stunden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin
- der Kassiererin

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, den beiden Stellvertreterinnen, der Schriftführerin und der Kassiererin.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die 1. Vorsitzende (im Vertretungsfalle eine der Stellvertreterinnen) mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der geschäftsführende Vorstand arbeitet intern nach dem Kollegialprinzip.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ.
Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist Ergänzungswahl möglich.

Sie nimmt dessen schriftlichen Jahres- und Kassenbericht entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt die von dem Verein zu entsendenden Kuratoriumsmitglieder aus dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; sie überprüfen die Kassenführung des Vorstandes und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 10 Kuratorium

Das Frauenhaus wird von einem Kuratorium geleitet, das paritätisch von Mitgliedern des Trägers und des Vereins besetzt wird.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Träger - AWO - zurück (AWO - Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Bielefeld), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bielefeld, den 26. Februar 1987